

militärischen Vorschriften (Direktiven, Melde- und Untersuchungsordnung usw.) geregelt sind und die dienstlich organisiert oder durchgeführt und von Vorgesetzten befohlen oder genehmigt werden (z. B. Tätigkeit der Militärschöffen). Der Dienstpflichtenbegriff darf jedoch nicht zu weit ausgelegt werden. Ein Wehrdienstverhältnis bzw. ein Tagesablaufplan allein reichen nicht aus, Dienstpflichten im Sinne des Tatbestandes zu begründen. Nimmt z. B. jemand den genehmigten Urlaub oder Ausgang wahr, werden damit allein noch nicht dienstliche Pflichten erfüllt. Der Tatbestand kann jedoch dadurch erfüllt sein, daß z. B. ein Dienstgradgleicher deshalb angegriffen wird, weil er seinen Dienst ordnungsgemäß versieht und der Täter ihn durch die im Gesetz beschriebenen Mittel davon abhalten will.

Zwischen der militärischen Pflichterfüllung und der Dienstausbübung und dem Angriff, Widerstand oder der Nötigung ist ein unmittelbarer Zusammenhang notwendig.

4. Ein **tätlicher Angriff** setzt Gewalt, d. h. die Anwendung physischer Kraft gegen die geschützte Militärperson voraus. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist ein Erfolg, z. B. eine Körperverletzung, nicht erforderlich.

Begehungsarten sind der tätliche Angriff, die Hinderung durch Widerstand und die Nötigung zur Vornahme oder zum Unterlassen einer Handlung. Zur Hinderung durch Widerstand vgl. § 212 Anm. 6, zur Nötigung vgl. § 129. Bei § 267 muß die durch Nötigung erzwungene Handlung immer im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstpflichten stehen. Sie kann erfolgen, um eine notwendige disziplinarische Bestrafung zu verhindern, eine Meldung an die Vorgesetzten zu vereiteln, einen Urlaub zu erzwingen usw.

§ 267 ist nicht anzuwenden, wenn die Nötigung und die erzwungene Handlung die dienstliche Sphäre nicht berühren (z. B. Familienangelegenheiten).

5. Die Anwendung oder die Androhung des Gebrauchs von **Waffen** begründet den schweren Fall.

Zu den **Waffen** im Sinne des Abs. 2 vgl. § 254 Anm. 6.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß wissen, daß er eine nach dieser Norm geschützte Militärperson angreift, z. B. Wache, Streife, Vorgesetzter. Er muß zudem wissen, daß er seine Handlung gegen eine solche Person während der Dienstausbübung oder wegen der Dienstpflichtenerfüllung dieser Person begeht. Dabei spielt es bei der letzten Alternative keine Rolle, ob der Täter wegen einer früheren (z. B. disziplinarischen Bestrafung des Täters), gegenwärtigen oder künftigen Dienstpflichtenerfüllung der geschützten Militärperson seinen Angriff durchführt.

Der Täter braucht die genaue Art der Dienstausbübung oder den konkreten Inhalt der Dienstpflichtenerfüllung nicht zu kennen. Es genügt die Kenntnis, daß die von ihm angegriffene, behinderte oder genötigte Person Dienst entsprechend den militärischen Befehlen und Vorschriften ausübt oder entsprechende Dienstpflichten verrichtet hat oder verrichtet.

7. Die Tat ist **vollendet**, wenn

- der Täter die Militärperson tätlich angreift,
- der Angegriffene an der Erfüllung dienstlicher Pflichten durch Widerstand gehindert wird; ein Verhindern der Aufgabenerfüllung ist nicht erforderlich,
- der Genötigte eine auf die Dienstpflichten gerichtete Handlung vornimmt oder unterläßt.

8. Im Verhältnis zu §§ 212, 214 ist § 267 das spezielle Gesetz, soweit es sich um den geschützten Personenkreis handelt und der Täter Militärperson ist. Täter, die nicht Militärpersonen sind, können für Handlungen gegen Militärpersonen, soweit diese die in §§ 212, 214 genannten Befugnisse ausüben, nach diesen Gesetzen strafrechtlich verantwortlich sein.

§ 267 ist auch gegenüber § 115 das spezielle Gesetz. Tateinheit mit §§ 116, 117 ist möglich.